

Ausschussvorlage EUA 21/2 – Teil 1
öffentlich vom 30.10.2025

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/2749](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



NABU Landesverband Hessen e.V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Anhörung im Ausschuss für Europa, Internationales und
Entbürokratisierung

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes

Landesverband Hessen e.V.

**Mark Harthun
Geschäftsführer**

Tel. +49 (0)6441.67904 0
Fax +49 (0)6441.67904 29
Mark Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 13.10. 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des
Ersten Bürokratieabbaugesetzes.

Zu Artikel 84, Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Zu §25 HeNatG (Gesetzlich geschützte Biotop)

Der Ersatz der Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung dient nicht dem Bürokratieabbau. Dadurch wird die Entscheidung über Naturschutzfragen nicht mehr von der zuständigen Fachbehörde, sondern sachfremd von einer anderen Genehmigungsbehörde getroffen, was eine qualitative Verschlechterung bedeutet. Die Planung wird dadurch nicht beschleunigt, da die Herstellung des Einvernehmens/Benehmens ja innerhalb der geltenden Fristen zu erfolgen hat. Der Arbeitsaufwand für die Naturschutzbehörden bleibt gleich, sie wird jedoch unverbindlich. Ziel einer Entbürokratisierung sollte es aber sein, Verfahrensabläufe zu verbessern ohne materielle Einschnitte vorzunehmen. Im Rahmen der Genehmigung von fachlich nicht qualifiziertem Personal kann es zu Fehlentscheidungen, rechtlichen Anfechtungen und damit Planungsverzögerungen kommen. Die Naturschutzbehörden sind die erste Anlaufstelle zur Abstimmung von Vorgängen in Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen, Geschützten Landschaftsbestandteilen und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen. Wenn sie künftig nur noch beraten, aber nicht entscheiden dürfen, müssen sie sich vor der Beratung jeweils mit der genehmigenden Behörde abstimmen – ein erheblicher Mehraufwand.

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0
Fax: +49 (0)6441 – 67904-29
www.NABU-Hessen.de
www.facebook.com/NABU.Hessen
www.twitter.com/NABUHessen

Geschäfts- & Spendenkonto

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90
BIC: HELADEF1WET

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Hessen e.V.
Vereinssitz: Wetzlar
Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361
St.-Nr. 03925050881
Landesvorsitzender: Maik Sommerhage

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Zu §36 HeNatG (Besonderer Horstschutz)

Die Obere Naturschutzbehörde war bei der Auswahl der Horstschutzzonen nur randlich beteiligt. Die Horstschutzzonen wurden vom HLNUG (Staatliche Vogelschutzwarte) ausgewählt. Im HLNUG liegen die Daten zur Bewertung der Seltenheit der betroffenen Arten vor. Im HLNUG liegt auch die Kompetenz zur Bewertung, ob eine Ausnahme tatsächlich den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Es ist daher fachlich notwendig, bei Ausnahmen die Meinung des HLNUG einzuholen. Entscheidungen über Ausnahmen sollten faktenbasiert getroffen werden, um rechtlich nicht angreifbar zu sein.

Zu §48 (Gesetzlich geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler)

Der Ersatz der Einvernehmensregelung durch eine Benennungsregelung dient nicht dem Bürokratieabbau. Begründung wie bei §25.

Zu §57 (Naturschutzbeiräte)

Die Abschaffung der gesetzlichen Regelung zu Naturschutzbeiräten der Oberen Naturschutzbehörde dient nicht der Entbürokratisierung. Die Beiräte dienen der Beteiligung engagierter Bürger*innen, die z. T. in Verbänden organisiert sind. Ein demokratischer Staat ist auf Bürgerbeteiligung angewiesen. Es fehlen dann sowohl die konstruktiven Anregungen der Verbände als auch die Wertschätzung für das Ehrenamt, dass ihre Partizipation erwünscht ist. Der Schaden im Hinblick auf Politikverdrossenheit, die qualitativ schlechtere Umsetzung von Naturschutz und die Zunahme von öffentlich ausgetragenen Konflikten ist weitaus größer als ein möglicher Nutzen durch die Zeitersparnis einiger weniger Sitzungstermine. Fachkenntnisse der Beiratsmitglieder, über die die Behörden nicht verfügen, können die Umsetzung von Vorhaben deutlich beschleunigen, wenn frühzeitig mögliche Probleme diskutiert werden. In früheren Planungsphasen können so noch Änderungen kostengünstig für die Wirtschaft vorgenommen werden. Abstimmungen, die durch den Wegfall des Gremiums dann unkoordiniert in anderen Terminen und mit vielen Einzelterminen verschiedener Akteure erfolgen müssen, schaffen Zusatzaufwand. Dies wird auch der neu geplante jährliche Informationstermin nicht auffangen können.

Die Streichung des Antragsrechts und des Anhörungsrechts für Beirats-Mitglieder stellt eine Mißachtung der Teilnehmer dar. Auch das Streichen der rechtzeitigen Information ist ein Affront gegenüber der Bürgerbeteiligung, denn eine bewusste nicht-rechtzeitige Beteiligung ist Missachtung der Interessensvertreter. Ein solcher Umgang schwächt das zivilgesellschaftliche Engagement und führt nur zu mehr öffentlich ausgetragenen Konflikten und mehr Verfahrensverzögerungen.

Zu §58 (Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen)

Die Streichung der Beteiligung im Zusammenhang mit gesetzlich geschützten Biotopen schadet weitaus mehr, als dass sie Behörden entlastet: Die Zahl solcher Ausnahmeverfahren ist sehr gering, der Arbeitsaufwand der Behörden damit sehr klein. Eine Streichung der Beteiligung des örtlichen Ehrenamtes, das wertvolle geschützte Biotope als wichtigen Bestandteil ihrer Heimat ansieht und verteidigen möchte, wäre ein politisches Signal einer Nicht-Wertschätzung des Ehrenamtes. Bürokratieabbau muss dem Bürger nutzen, und nicht den Bürgern schaden.

Zu §62 (Vorkaufsrecht)

Das Land beschneidet mit der Abschaffung ohne Not die eigene Handlungsfähigkeit. Das Vorkaufsrecht ist ein wichtiges Instrument des Landes zur Vereinfachung der Umsetzung eigener Ziele und Programme, z. B. der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz, auf 1.000 Kilometern pro Jahr natürliche Gewässerentwicklungstreifen zu schaffen. Oder auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Auf diese Weise können Ufergrundstücke erworben werden, die ohnehin auf dem Markt sind, und die die Renaturierung von Flüssen und Bächen voranbringen oder eine EU-rechtliche Verpflichtung erfüllen können und so auch Konfliktlösungen im Biber-Management gefunden werden. Das bundesweite Vorkaufsrecht (§66 BNatSchG) greift nur in Schutzgebieten – viele Biotope liegen aber außerhalb.

Der Weg, die freiwillige Verkaufsbereitschaft von Flächeneigentümern zu nutzen, ist sehr viel einfacher, bürokratieärmer und billiger als am Schreibtisch Naturschutzprojekte theoretisch zu planen und dann an verkaufsunwilligen Flächenbesitzenden oder zu hohen Preisen zu scheitern. Der Aufwand für die Verwaltung ist nicht zu hoch, denn Verkaufsangebote können schlichtweg ignoriert werden, wenn sie uninteressant sind. Das Vorkaufsrecht dient der Beschleunigung von Vorhaben. Eine Abschaffung führt zur Verzögerung und erheblichem Mehraufwand zur Flächenakquise.

Wir bitten Sie daher, die für das Hessische Naturschutzgesetz vorgesehenen Änderungen aus dem Bürokratieabbaugesetz zu streichen.

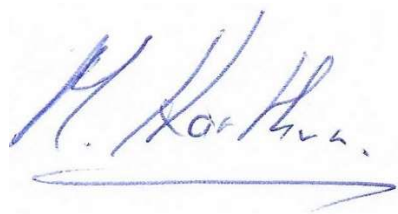
Alternativvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung

Der NABU hat der Staatskanzlei am 10. September einen Katalog von 20 Vorschlägen zur Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zur Effizienzsteigerung des Naturschutzes zur Verfügung gestellt, die bisher nicht in den Entwurf des 1. Entbürokratisierungsgesetzes eingeflossen sind. An dieser Stelle soll nur eine Anregung genannt werden:

Öffentliche Flächen für öffentliche Aufgaben nutzen

Statt nur auf private Grundstücke zuzugreifen, müssen landeseigene Flächen im Wald und im Offenland für Maßnahmen genutzt werden, die gleichzeitig zur Erfüllung mehrerer gesetzlichen Verpflichtungen oder Programme beitragen, wie dem Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, der Wiederherstellungsverordnung, der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft & Naturschutz und der Hessischen Biodiversitätsstrategie (z. B. Naturwaldentwicklung auf mind. 5% des hessischen Waldes oder Biotopverbundstrukturen). Entlang von Wegen und Gewässern liegen zahlreiche kommunale Eigentumsflächen, die ebenfalls leicht einbezogen werden können, ohne dass Flächenerwerb notwendig ist. Auf sehr einfache Weise könnten diese Biotopverbundstrukturen landesweit auf Zehntausenden von Kilometern erreicht werden: Durch eine Begrenzung der Auszahlung der landwirtschaftlichen Flächenprämien auf rechtmäßig bewirtschaftete Flächen (also Eigentumsflächen oder Pachtland) könnte die Subventionierung der aktuell weit verbreiteten illegalen Landnutzung von kommunalen Uferflächen, Feldwegerändern und ungenutzten privaten Flächen eingedämmt werden. Diese Flächen könnten so automatisch und ohne Kosten einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Artenschutz leisten. Wichtig: Dies setzt keine Prüfung der Eigentumsverhältnisse durch die **WIBank** voraus. Es bestände dann lediglich eine Rückzahlungspflicht, falls die nicht rechtmäßige Flächenanmeldung auffällt. So ist es bereits jetzt bei der Nicht-Herausrechnung von Gehölzen oder Nasswiesen bei der Anmeldung zu Flächenprämien der Fall. Diese Regelung dürfte bei den meisten Landwirten schon präventiv zu einem rechtskonformen Handeln führen.

Mit freundlichen Grüßen





Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Frau Vorsitzende des Ausschusses für Europa,
Internationales und Entbürokratisierung
Anna Nguyen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail

**Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Europa,
Internationales und Entbürokratisierung zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Erstes Bürokratieabbau-
gesetz - Drucksache 21/2748 -**

Sehr geehrte Frau Nguyen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gern zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung, auch wenn wir nicht ausdrücklich dazu aufgefordert wurden. Entsprechend § 4 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes ist die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern anzuhören, sobald Belange der mittelständischen Wirtschaft berührt sind. Wir stehen hier auf einer Ebene mit der Hessischen Industrie- und Handelskammer e.V. oder Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.

Die grundsätzliche Zielsetzung der Entbürokratisierung und die große Anzahl der hierzu vorgeschlagenen Maßnahmen finden die ausdrückliche Zustimmung des hessischen Handwerks. Hierzu gehören insbesondere die verschiedenen Rechtsbereiche, in denen auf die Vorlage von Originalen in Papierform und von Beglaubigungen, Geburtsnachweisen und weiteren Nachweisen verzichtet wird. Hier bildet sich die gesellschaftliche und betriebliche Realität ab, dass eine digitale Kommunikation zwischen Betrieb und Bürgern und der Öffentlichen Verwaltung zunehmend über E-Mail und mit digitalen Kopien erfolgt. Die mit diesen Veränderungen reduzierten Vor-Ort-Termine bringen Zeitersparnis für beide Seiten.

Viele der betroffenen Rechtsbereiche betreffen weder die Handwerksorganisationen noch die Handwerksbetriebe. Wir möchten darum nur zwei Teilbereiche ausdrücklich hervorheben:

Ausdrücklich positiv bewertet das Handwerk die in Artikel 88 geregelten Veränderungen im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz, nach denen der bisher erforderliche Zuschlag in einem Vergabeverfahren nicht mehr per Briefpost mit Unterschrift, sondern auch in digitaler Form erfolgen kann.

23. Oktober 2025

Unser Zeichen: DrG-Ot

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Gelking
Telefon 0611 136-174
Telefax 0611 136-8174
Christoph.gelking@handwerk-hessen.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesba-
den.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Frank Dittmar
Geschäftsführer:
Pierre Schlosser

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W



Dies ermöglicht endlich eine insgesamt medienbruchfreie digitale Abwicklung des gesamten Vergabeprozesses.

Auch die in Artikel 39 zum Datenschutz geregelte Streichung der Verpflichtungserklärung durch den Empfänger der Daten sehen wir als willkommene Erleichterung. Es wird damit Arbeitsaufwand reduziert ohne die Datenschutzgrundsätze zu beeinträchtigen.

Wir hoffen insgesamt, dass dem Ersten Bürokratieabbaugesetz weitere vergleichbare Gesetze folgen werden, da wir in einer durchgreifenden Entbürokratisierung und Digitalisierung der Öffentlichen Verwaltung erhebliche Wachstumspotentiale für den Wirtschaftsstandort Hessen sehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern wird bei der mündlichen Anhörung des Ausschusses nicht persönlich vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Dittmar
Präsident

Pierre Schlosser
Geschäftsführer

Stellungnahme zum Entwurf für ein Erstes Bürokratieabbaugesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Erstes Bürokratieabbaugesetz (Drucks. 21/2749) Stellung nehmen zu können.

Der DGB steht dem Schlagwort „Bürokratieabbau“ grundsätzlich kritisch gegenüber, da es häufig verwendet wird, um den Abbau sozialer und ökologischer Standards zu verschleiern. Dagegen bewerten wir Maßnahmen, die tatsächlich dazu beitragen, die Verwaltungsverfahren für die Bürger*innen und Unternehmen zu vereinfachen sowie Prozesse an den aktuellen technologischen Stand anzupassen, ausdrücklich positiv. Für eine Beschleunigung der Prozesse sind jedoch auch eine angemessene Personalausstattung und passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen – insbesondere im Bereich der Digitalisierung - erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl tatsächlicher Verwaltungsvereinfachungen und technischer Anpassungen, die von uns begrüßt werden. Allerdings gehen einzelne Änderungen über diese Zielsetzung hinaus und werden daher von uns abgelehnt. Es ist sicherzustellen, dass Schutzstandards in den Bereichen Soziales und Ökologie sowie demokratische Beteiligungsrechte durch die geplanten Änderungen nicht unter dem Deckmantel des „Bürokratieabbaus“ ausgehöhlt werden.

Zu einzelnen geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 14 Änderung der Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute und

zu Art. 15 Änderung der Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten und

zu Art. 26 Änderung der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung:

Der DGB lehnt die geplanten Änderungen, nach denen von den Auszubildenden bei der Prüfungsanmeldung eine Erklärung über *laufende* gerichtliche Straf- und Ermittlungsverfahren verlangt werden soll, ab. Es würde völlig ausreichen,

28. Oktober 2025

Kontaktperson:

Liv Dizinger
Abteilungsleitung
Strukturpolitik und Europapolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 273005-46
Mobil: +49 171 8658334

Liv.Dizinger@dgb.de
<https://hessen-thueringen.dgb.de/>

eine Erklärung über Vorstrafen zu verlangen. Alternativ sollte der bisherige Nachweis eines Führungszeugnisses einfach beibehalten werden. Die geplante Änderung würde zu einem bürokratischen Mehraufwand bei den Beschäftigten führen und steht daher dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegen.

Zu Art. 42 Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes:

Die in Artikel 42 enthaltene Regelung enthält bislang nur eine Kann-Bestimmung. Diese sollte zu einer verpflichtenden Regelung gemacht werden. Der Friedhofsträger sollte demnach dazu verpflichtet werden, durch Satzung zu bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Die vorgesehene Streichung der Nachweispflicht lehnen wir ab. Die Begründung zu der geplanten Änderung ist nicht nachvollziehbar. Das deutsche Lieferkettensorgfaltsgesetz gilt nur für große Unternehmen. CDU und SPD haben zudem auf Bundesebene eine weitreichende Novellierung des Gesetzes geplant, die dieses deutlich abschwächen würde. Bevor dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, sollte der bestehende Artikel nicht angefasst werden.

Zu Art. 74 Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011:

Die geplante Änderung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Allerdings soll die Möglichkeit zur Stellungnahme künftig lediglich auf Verlangen gewährt werden. Eine solche Einschränkung ist unnötig restriktiv. Die Patientenfürsprecher*innen sollten auch selbst initiativ werden können.

Zu Art. 78 Änderung des Hessischen Mittelstandsgesetzes:

Der DGB plädiert dafür, die Mittelstandsförderung an soziale Kriterien (Beschäftigungs-, Standortsicherung, Tarifbindung, Mitbestimmung, Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung, etc.) zu binden. Der Mittelstandsbericht sollte zudem auch eine Analyse zur Entwicklung der Quantität und Qualität der Arbeit enthalten. Darüber hinaus halten wir eine verbindliche Anhörung des DGB durch die Landesregierung zu Regelungen, die den Mittelstand betreffen, erforderlich. Nur so können die Interessen der Beschäftigten im Mittelstand angemessen berücksichtigt werden.

Zu Art. 82 Änderung des Hessischen Klimagesetzes:

Die geplanten Änderungen gehen unserer Ansicht nach zu weit. Der DGB steht zu den Klimaschutzzielen des Landes und erwartet, dass die Landesregierung zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen umsetzt und diese auch ausreichend

finanziell hinterlegt. Daher sollte die systematische Klimaverträglichkeitsprüfung bei Gesetzen und finanziell relevanten Förderprogrammen sowie die Bilanzierung von Klimaschäden bei öffentlichen Investitionen und Beschaffung nicht einfach ersatzlos gestrichen werden. Zwar können sich hierdurch kurzfristig Einsparungen durch weniger Verwaltungsaufwand ergeben, dem stehen jedoch langfristige Kostenrisiken durch Klimaschäden gegenüber.

In der Begründung zum Gesetzentwurf bleibt unklar, durch welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung „die Langlebigkeit und Nachhaltigkeit von Investitionen“ (S. 51) zukünftig sicherstellen will.

Zu Art. 84 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes:

Die geplanten Änderungen gehen unserer Ansicht nach zu weit. Wir kritisieren außerdem, dass die Begründung der geplanten Gesetzesänderungen zu Art. 84 lückenhaft ist.

Der DGB spricht sich dafür aus, dass der fachlichen Expertise der Naturschutzbehörden auch weiterhin ein hohes Gewicht beigemessen wird. Sollten einer Entscheidung erhebliche fachliche Widersprüche entgegenstehen, ist eine sorgfältige Güterabwägung - unter Einbeziehung der Naturschutzbeiräte - sinnvoll.

Die Einschränkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Naturschutzvereinigungen bei gesetzlich festgelegten Biotopen sehen wir kritisch. Darüber hinaus sollte das gesetzlich verankerte Vorkaufsrecht des Landes zum Schutz ökologisch relevanter Flächen erhalten bleiben.

Zu Art. 86 Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure:

Die Abgabe einer Erklärung über *laufende* Verfahren sehen wir als nicht erforderlich an. Sie würde vielmehr zu mehr Bürokratie bei den Beschäftigten führen (siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu Art. 14, 15 und 26).

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Liv Dizinger", is placed above the typed name.

Liv Dizinger, Abteilungsleiterin Struktur-/Europapolitik, DGB Hessen-Thüringen



Hessischer Städtetag * Frankfurter Straße 2 * 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Europa,
Internationales und Entbürokratisierung
Frau Anna Nguyen
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Erstes
Bürokratieabbaugesetz – Drucks. 21/2749 –**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Nguyen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Ergänzend zu unserer Rückmeldung vom 06.08.2025, senden wir
Ihnen nachfolgende Ergänzungen zu einzelnen Artikeln zu. Die
abgegebenen Rückmeldungen werden weiterhin aufrechterhalten.
Dazu übersenden wir erneut die von uns aufbereitete Anlage
(**Excel-Tabelle**).

Ergänzungen zu der Anlage:

Grundsätzlich

Eine einheitliche Terminologie im Hinblick auf den
Identitätsnachweis könnte hilfreich und sinnvoll sein: "amtlicher
Nachweis zur Namensführung" (vgl. Art. 63), "Personalausweis
oder Reisepass" (vgl. Art. 64, 65, 69) und "amtlicher

Ihre Nachricht vom:
06.10.2025

Ihr Zeichen:
P 2.1

Unser Zeichen:
191.0 JD/Sv/He

Durchwahl:
0611/1702-26

E-Mail:
scaposchnikov@hess-staedtetag.de

Datum:
29.10.2025

Stellungnahme Nr.:
090-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Identitätsnachweis" (vgl. Art. 66). Einheitliche Regelung der Möglichkeit in Zweifelsfällen Originale oder beglaubigte Fassungen nachzufordern: So fehlt diese Möglichkeit etwa bei Artikel 64. Schließlich ergibt sich dasselbe Problem im Hinblick auf die Form. Während in manchen Zusammenhängen nur (nicht mehr zu beglaubigende) Kopien zulässig sind (Art. 63, 64, 65, 69), werden in anderen Zusammenhängen Kopie und digitale Form zugelassen (Art. 66) oder aber ausschließlich die digitale Form (Art. 68). Da Kopie und Scan im Grunde demselben Sicherheitsstandard entsprechen, ist nicht ersichtlich, weshalb nicht durchgängig beide Formen zulässig sein sollen. Dies wäre im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung notwendig.

Artikel 9

In § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HStrG soll das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch „Benehmen“ ersetzt werden. Diese Änderungen lehnen wir ab.

Zu § 7 Abs. 2 HStrG:

Die Ersetzung des „Einvernehmens“ durch ein bloßes „Benehmen“ führt zu einer Beschneidung der Kommunen in ihren Rechten, in für sie überaus wichtigen Belangen mitzuentcheiden. Die geringen Effekte einer Entbürokratisierung stehen in keinem Verhältnis zum Kompetenzverlust der Kommunen bei seltenen aber entscheidenden Fällen mit Diskussionsbedarf. Die Entscheidung wo eine OD-Grenze liegt, hat erhebliche Auswirkungen auf Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für die betroffene Kommune. Insbesondere bei Brücken und anderen Ingenieurbauwerken können die Auswirkungen auf städtische Haushalte erheblich sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum die Landes- oder Kreisbehörde (i.d.R. vertreten durch Hessen Mobil), die für den freien Teil der Strecke zuständig ist, in letzter Konsequenz alleine entscheiden kann, wer einen Abschnitt zukünftig unterhält.

Zu § 7 Abs. 3 HStrG:

Ebenso lehnen wir die geplante Änderung des § 7 Abs. 3 HStrG ab. Mit der Ortsdurchfahrt gehen Aufgaben und Verpflichtungen, wie Beleuchtung, Reinigung, Räum- und Streupflicht, der Kommunen einher, die durch eine Änderung direkt betroffen sind und damit Auswirkungen auf die finanzielle Belastung haben können. Auch vor dem Hintergrund, dass der Verkehrsablauf i.d.R. innerorts durch einen höheren Anteil des Fuß- und Radverkehrs komplexer ist und die bessere örtliche und sachliche Kompetenz zu diesen Verkehren oft

bei der Kommune liegt, ist es nicht nachvollziehbar, die Kompetenzen einseitig in Richtung der freien Strecke zu verschieben. Dies gilt insbesondere bei größeren Kommunen.

Artikel 37

Die Streichung von § 18 Abs. 3 S. 3 der Hessischen Fischereiverordnung wird nicht befürwortet. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Tätigkeitsberichts durch die Fischereiaufseher ist das einzige Instrument, um zu prüfen, ob die Fischereiaufseher ihrer Tätigkeit nachgehen und die Aufgaben der Aufsicht wahrnehmen. Die Aufgabe ist mit besonderen Befugnissen verbunden, die im Falle einer längerfristigen Inaktivität zu entziehen sind.

Artikel 40

Es besteht die Notwendigkeit einer Hilfestellung. Für die Betroffenen (Kommunen und Bürger) erschließt sich nicht immer, ob es sich bei der im jeweiligen Verwaltungsverfahren einschlägigen Formvorschrift um eine Landesvorschrift handelt und durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Land sollte zur Transparenz eine Übersicht über die wichtigsten, von der Änderung betroffenen Verwaltungsverfahren für Bürger und Kommunen erstellen.

Artikel 72

Aus Sicht des Gesundheitsamtes erfolgt auch weiterhin eine Doppelmeldung für Berufsangehörige nach § 2 (1) S. 1 Nr. 1, 2 & 5. Hier wäre ein weiterer Bürokratieabbau wünschenswert.

Artikel 73

Es resultieren keine Auswirkungen auf Berufsaufsicht, da weiterhin Pflicht zur Meldung besteht. Vereinfachung tritt lediglich bei Einreichung der Unterlagen ein; Konkretisierung notwendig. Wünschenswert wäre eine Stelle, an die alle eingehenden Beschwerden übermittelt werden können und die diese dann hessenweit einheitlich bearbeitet.

Artikel 74

Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist der alte Text beizubehalten. Ein aktives Verlangen nach einem Bericht würde die ohnehin schon geringe Berichtstätigkeit der

Patientenfürsprecher weiter reduzieren. Die Streichung der Berichtspflicht an das Ministerium muss das HMFG kommentieren.

Art. 80 (HGastG)

§ 6: teilweise wird der geplanten Änderung zugestimmt; einzelne Stimmen widersprechen aber mit folgender Begründung:

„Hier bestehen erhebliche Bedenken. Die erforderliche Anzeige nach § 6 ist und war – besonders wenn es sich um Veranstaltungen auf Privatflächen (keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich) handelt – oft die einzige Möglichkeit, überhaupt von einer solchen Veranstaltung zu erfahren. In diesen Fällen bestehen oft keine alternativen Anzeige- oder Erlaubnispflichten. Ergebnis: Stadt erfährt nichts von Veranstaltungen und kann nicht schon im Vorfeld regulierend, beratend und gefahrenvermeidend tätig werden. Auch würde der weitere bislang praktizierte Informationsweg abgeschnitten. Die Bestätigung der Anzeige nach § 6 HGastG erhielten bislang Finanzamt, Lebensmittelüberwachung, Stadtpolizei und Polizei.“

Artikel 82

Die Abs. 3 und 4 des § 7 Hessisches Klimagesetz zur Vorbildrolle des Landes sollen aufgehoben werden. Entfallen soll damit die Vorgabe, wonach Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst werden sollen sowie die Vorgabe, dass bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen ist.

Eine unserer Mitgliedsstädte wendet hiergegen ein, dass die Vorbildrolle des Landes in den genannten Punkte maßgeblich für das Erreichen der Klimaziele sei und eine Streichung der Vorgaben infolgedessen dem Erreichen der Klimaziele aus § 3 Hessisches Klimagesetz entgegen stünde.

Artikel 84

Zu § 25 Abs. 4 HeNatG

In § 25 Abs. 4 soll das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden und damit der zuständigen Naturschutzbehörde bei Ausnahmen von Verboten, die in gesetzlich geschützten Biotopen gelten, ihre Entscheidungskompetenz entzogen werden.

Unsere Mitgliedstädte lehnen die geplanten Änderungen entschieden ab. Sie haben hierzu sehr ausführlich Stellung genommen. Mit der Änderung wird den Naturschutzbehörden die Entscheidungskompetenz über eine Ausnahme zu gesetzlich geschützten – und somit den hochwertigsten – Biotopen faktisch entzogen. Nach Einschätzung unserer Mitglieder ist mit dieser Regelung kein Beitrag zum Bürokratieabbau zu erkennen, sondern entstünde sogar mehr Tätigkeitsaufwand für die Antragsbearbeitung und Behördenabstimmung. Antragstellende wissen, dass eine Abstimmung von Unterlagen mit den Naturschutzbehörden bisher verlässlich und abschließend für die Genehmigung sind. Die Zulassungsbehörden verlassen sich ebenfalls auf die im Einvernehmen erfolgte Stellungnahme und übernehmen die Inhalte ohne weitere Prüfung in ihre Zulassung. Mit einem „Benehmen“ wären zukünftige Abstimmungen immer vorbehaltlich einer Überprüfung durch eine weitere Behörde. Antragstellende können sich nicht mehr auf die Aussagen und Entscheidungen der Naturschutzbehörde verlassen. Die Fachexpertise der Naturschutzbehörden, die in abgestimmten Planunterlagen mündet, hätte nur noch beratenden Charakter. Anstatt zwei Akteuren (Antragstellende und Naturschutzbehörde) würde ein dritter Akteur (Genehmigungsbehörde) denselben Sachverhalt nochmals prüfen können und eine andere Entscheidung treffen. Dies ist kein Bürokratieabbau, sondern -aufbau.

Zu § 48 Abs. 1 HeNatG

In § 48 Abs. 1 Satz 2 soll das Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt werden. Auch diese Änderung lehnen wir ab.

Die Benehmensregelung hätte zur Konsequenz, dass die Naturschutzbehörden (zuständig: Untere Naturschutzbehörde) keine Entscheidungskompetenz mehr in den originären naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hätten, in denen sie die zuständige Ausweisungs- und Vollzugsbehörde sind. Ein Bürokratieabbau findet durch diese Änderung vor allem deshalb nicht statt, weil Gespräche zwischen Antragstellenden und Naturschutzbehörde dadurch immer unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ergebnisse von einer Drittbehörde übernommen werden. Dies wird zwangsläufig zur Folge haben, dass seitens der Naturschutzbehörden nur noch uneingeschränkt vollständige fachlich qualifizierte Antragsunterlagen angenommen und bearbeitet werden. So können fehlende Angaben oder fachliche Ergänzungen nicht mehr – wie bisher oft üblich – über Nebenbestimmungen im Rahmen des Einvernehmens verbindlich Eingang in die ersetzende Genehmigung einer

Drittbehörde finden. Daher werden fachlich unzureichende und unvollständige Antragsunterlagen regelmäßig zurückgegeben werden müssen. Hierdurch werden Verfahren verlängert und „unbürokratische“ Lösungsfindungen zwischen Antragstellenden und Naturschutzbehörden ausgeschlossen.

Insbesondere für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist die bestehende Einvernehmensregelung in Landschaftsschutzgebieten von Bedeutung, um die rechtliche Gewichtung landschaftsgeschützter landwirtschaftlicher Nutzflächen im Verhältnis zu anderen Nutzungsansprüchen nicht zu schwächen.

Zu § 62 HeNatG

§ 62 HeNatG und damit die Regelungen zum Vorkaufsrecht des Landes sollen aufgehoben werden. Diese Aufhebung können wir nicht unterstützen. Der vorrangige Kauf von Grundstücken, auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope befinden, ist nach Einschätzung unserer Mitglieder ein wichtiges Instrument, um gesetzliche Naturschutzziele und hier insbesondere grundlegende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen zu initiieren. Nach § 21 BNatSchG und § 25 HeNatG ist der Biotopverbund und die Vernetzung anzustreben. Das bundesweite Vorkaufsrecht (§ 66 BNatSchG) greift nur in Schutzgebieten, viele Biotope liegen außerhalb formaler Schutzkulissen, sind aber ökologisch relevant. Ohne § 62 HeNatG könnten diese eher verkauft, intensiviert oder übernutzt werden, anstatt gesichert. Die Streichung von § 62 HeNatG steht somit nach Einschätzung der Mitgliedstädte, die uns zurückgemeldet haben, auch im Widerspruch zu Klimaschutz- und Anpassungsstrategien, die auf Flächensicherung angewiesen sind (bspw. Klimaplan Hessen), insbesondere in großflächigen Biotopen.

Aus der Praxis stammt der Hinweis, dass aus anderen Gründen dennoch ein Vorkaufsrecht auf diesen Flächen bestehen bleiben könnte (wie bspw. Fördermaßnahmen, Artenschutzhilfskonzepte etc. auf Biotopen). Ein konkreter Bürokratieabbau ist daher nicht erkennbar; es bleibt fraglich, ob der erwartete Verwaltungsaufwand überhaupt sinkt.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jürgen Dieter
GF Direktor

Rangfolge	Position HST	Anmerkungen HST	Bezeichnung der Norm	Paragraph	Zitat relevanter Satz	Alternative Formulierung (Änderungen rot markiert)
Artikel 1	Zustimmung		Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	§ 3	(2) Mit dem Antrag [auf Anerkennung als psychosoziale Progressbegleitende...] sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.	(2) Mit dem Antrag [auf Anerkennung als psychosoziale Progressbegleitende...] sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden. Bei den in Abs. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 2	Zustimmung		Hessisches OFFENSIV-Gesetz	§ 11b	Für die Sozialberichterstattung, die Wirkungsforschung und die Überprüfung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 46 Abs. 5 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll das Hessische Statistische Landesamt eine Geschäftsstatistik erstellen. Zu diesem Zweck werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Daten übermittelt.	Für die Sozialberichterstattung, die Wirkungsforschung und die Überprüfung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 46 Abs. 5 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll das Hessische Statistische Landesamt eine Geschäftsstatistik erstellen. Zu diesem Zweck werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Daten übermittelt.
Artikel 3	Zustimmung		Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen	§ 11	(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen. (4) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet, 1.anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, 2.unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten. (5) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen. (3) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet, 1.anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, 2.unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten. (4) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
Artikel 4	Zustimmung	Änderung: Urkunden können auch in Kopie/digital vorgelegt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.	Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	§ 3	(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen. (2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.	(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen. (2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Kopie beigelegt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 5	Zustimmung	Änderung: Berichtspflichten von Kommunen bei der Investitionsförderung werden abgeschafft:Statt einer Verwendungsnachweisprüfung reicht eine Verwendungsbestätigung aus. Die Verwendungsbestätigung sollte in der Umsetzung auch zu einer tatsächlichen Entlastung führen.	Hessenkassengesetz	§10	(1) Die Kommunen und kommunalersetzenen Maßnahmenträger haben über die in die Förderliste aufgenommenen Maßnahmen zu berichten. (2) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenen Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.	[] (1) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenen Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen .
Artikel 6	Unbedenklich		Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz	§ 14	(3) Mit dem Antrag auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister oder Partnerschaftsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit, die eine Versagung der Eintragung nach § 20 rechtfertigen, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.	(3) Mit dem Antrag auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister oder Partnerschaftsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit, die eine Versagung der Eintragung nach § 20 rechtfertigen, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.

Artikel 6	Unbedenklich		Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz	§ 19	(1) Neben den nach diesem Gesetz bei dem Verfahren beizubringenden Erklärungen können folgende weitere Nachweise verlangt werden: 1. eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und über die früher geführten Namen, 2. eine Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene oder beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen oder Listen anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern in den Bundesländern, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 3. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde oder ein vergleichbarer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates oder eines Drittstaates ausgestellter Nachweis; bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Staates verlangt werden, 4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit.	(1) Neben den nach diesem Gesetz bei dem Verfahren beizubringenden Erklärungen können folgende weitere Nachweise verlangt werden: 1. ein amtlicher Identitätsnachweis sowie ein Nachweis über den geführten und über die früher geführten Namen, 2. eine Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene oder beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen oder Listen anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern in den Bundesländern, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Staates verlangt werden, 4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit. Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 6	Unbedenklich		Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz	§ 23	(2) Im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen sich niederlassende Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei dieser unverzüglich anzumelden, soweit diese eine bei ihr in ein Berufsverzeichnis einzutragende Berufsbezeichnung nach anderweitigem Recht bereits führen oder führen werden. Berufsgesellschaften haben mit ihrer Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf bei der Ingenieurkammer Hessen oder einem anderen allgemein zugänglichen gesetzlichen berufsständischen Berufsverzeichnis einer zuständigen Stelle vorliegende unveränderte Eintragungen oder Nachweise Bezug nehmen.	(2) Im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen sich niederlassende Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei dieser unverzüglich anzumelden, soweit diese eine bei ihr in ein Berufsverzeichnis einzutragende Berufsbezeichnung nach anderweitigem Recht bereits führen oder führen werden. Berufsgesellschaften haben mit ihrer Anmeldung eine ☐ Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und einen ☐ Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf bei der Ingenieurkammer Hessen oder einem anderen allgemein zugänglichen gesetzlichen berufsständischen Berufsverzeichnis einer zuständigen Stelle vorliegende unveränderte Eintragungen oder Nachweise Bezug nehmen.
Artikel 7	Unbedenklich		Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 4	(6) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach Abs. 1 bis 4 beizubringen 1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführte Namen, 2. ein Nachweis über den im Lande Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung, 3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können, 4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 5. ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbstständiger oder selbstständig gewerblicher Berufsausübung, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 entspricht, 6. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde und gegebenenfalls vergleichbare nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates ausgestellte andere Nachweise; bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1, kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangt werden,	(6) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach Abs. 1 bis 4 beizubringen 1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, ein amtlicher Identitätsnachweis sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführte Namen, 2. ein Nachweis über den im Lande Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung, 3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können, 4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 5. ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbstständiger oder selbstständig gewerblicher Berufsausübung, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 entspricht, 6. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, [...] Bei den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Satz 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 7	Unbedenklich		Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 6	(5) Mit dem Antrag oder Ersuchen auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit entsprechend § 5 Abs. 1 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.	(5) Mit dem Antrag oder Ersuchen auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine ☐ Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit entsprechend § 5 Abs. 1 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.
Artikel 7	Unbedenklich		Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 15	(2) Im Lande Hessen niedergelassene Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei der Architekten- und Stadtplanerkammer unverzüglich anzumelden. Das gilt nicht für Berufsangehörige, die bereits in ein von ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragen sind, und für Berufsgesellschaften, deren berufsangehörige Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Pflichtmitglied der Ingenieurkammer des Landes Hessen sind. Berufsgesellschaften haben mit der Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsvertrages und einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf solche bereits vorliegenden unveränderten Nachweise Bezug nehmen.	(2) Im Lande Hessen niedergelassene Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei der Architekten- und Stadtplanerkammer unverzüglich anzumelden. Das gilt nicht für Berufsangehörige, die bereits in ein von ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragen sind, und für Berufsgesellschaften, deren berufsangehörige Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Pflichtmitglied der Ingenieurkammer des Landes Hessen sind. Berufsgesellschaften haben mit der Anmeldung eine ☐ Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsvertrages und einen ☐ Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf solche bereits vorliegenden unveränderten Nachweise Bezug nehmen.

Artikel 8	Zustimmung		Gesetz über die Anerkennung als Marskneider, Marskneidergesetz	§ 3	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der Antragstellerin oder des Antragstellers, 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist, und 5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis; bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der Antragstellerin oder des Antragstellers, 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist, und 5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 9	Ablehnung	Die Mitgliedsstädte, die uns zurückgemeldet haben, sehen in der Änderung keinen zielführenden Bürokratieabbau, sondern vielmehr eine Beschneidung der Kommunen in ihren Rechten, in für sie überaus wichtigen Belangen mitzuentcheiden. Die geringen Effekte einer Entbürokratisierung stehen in keinem Verhältnis zum Kompetenzverlust der Kommunen bei seltenen aber entscheidenden Fällen mit Diskussionsbedarf. Die Entscheidung wo eine OD-Grenze liegt, hat erhebliche Auswirkungen auf Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für die betroffene Kommune. Insbesondere bei Brücken und anderen Ingenieurbauwerken können die Auswirkungen auf städtische Haushalte erheblich sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum die Landes- oder Kreisbehörde (i.d.R. vertreten durch Hessen Mobil), die für den freien Teil der Strecke zuständig ist, in letzter Konsequenz alleine entscheiden kann, wer einen Abschnitt zukünftig unterhält.	Hessisches Straßengesetz	§ 7	(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenbaubehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest.	(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest.
Artikel 9	Ablehnung	Mit der Ortsdurchfahrt gehen Aufgaben und Verpflichtungen, wie Beleuchtung, Reinigung, Räum- und Streupflicht, der Kommunen einher, die durch eine Änderung direkt betroffen sind und damit Auswirkungen auf die finanzielle Belastung haben können. Auch vor dem Hintergrund, dass der Verkehrsablauf i.d.R. innerorts durch einen höheren Anteil des Fuß- und Radverkehrs komplexer ist und die bessere örtliche und sachliche Kompetenz zu diesen Verkehren oft bei der Kommune liegt, ist es nicht nachvollziehbar, die Kompetenzen einseitig in Richtung der freien Strecke zu verschieben. Dies gilt insbesondere bei größeren Kommunen.	Hessisches Straßengesetz	§ 7	3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist im Einvernehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen. (4) Kommt in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.	(3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist im Benehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen. (4) Kommt in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.
Artikel 10	Zustimmung		Hessische Fahrberechtigungsverordnung	§ 3	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss 1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), geeignet sein, 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, 3. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein, 4. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben, 5. nachweisen, dass sie oder er im Fahrignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist, und 6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), vorlegen.	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss 1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), geeignet sein, 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, 3. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein, 4. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben und 5. nachweisen, dass sie oder er im Fahrignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist. 6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732); vorlegen.

Artikel 11	Zustimmung		Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen	§ 4	(3) Dem Antrag sind beizufügen: [...] 2. amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,	(3) Dem Antrag sind beizufügen: [...] 2. [] Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
Artikel 12			Verordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten zu alternativen Verfahren bei Tierversuchen	§ 2	Die Hochschulen berichten dem Senat über die nach § 1 dokumentierten alternativen Verfahren und Fortbildungsmaßnahmen jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 vorzulegen. Dem Bericht ist die nach dem Muster der Anlage erstellte Dokumentation beizufügen.	Die Hochschulen berichten dem Senat über die nach § 1 dokumentierten alternativen Verfahren und Fortbildungsmaßnahmen jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 vorzulegen. Dem Bericht ist die nach dem Muster der Anlage erstellte Dokumentation beizufügen.
Artikel 13	Zustimmung		Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)	§ 5	(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.	(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine [] Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
Artikel 14	Zustimmung		Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute	§ 6	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis; 4. ein polizeiliches Führungszeugnis; 5. ein Lichtbild; 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 7. Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr; 8. Angabe des Fachgebietes, aus dem die Aufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (§ 9 Abs. 2) gestellt werden soll.	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis; 4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 5. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; 6. Angabe des Fachgebietes, aus dem die Aufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (§ 9 Abs. 2) gestellt werden soll. Bei den in Nr. 2 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 15	Zustimmung		Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten	§ 6	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis mit Angaben darüber, in welcher Weise sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat; 4. ein polizeiliches Führungszeugnis; 5. ein Lichtbild; 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 7. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; 8. Angabe eines der in § 10 Abs. 1 genannten Fachgebiete, in dem der Bewerber die praktische Arbeit anfertigen will.	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis mit Angaben darüber, in welcher Weise sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat; 4. eine Erklärung abzugeben, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 5. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; 6. Angabe eines der in § 10 Abs. 1 genannten Fachgebiete, in dem der Bewerber die praktische Arbeit anfertigen will. Bei den in Nr. 2, 3, 5 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 16	Zustimmung		Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung in Hessen	§ 25	(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. Lebenslauf und Lichtbild neuesten Datums; 2. polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf; 3. beglaubigte Abschriften aller Schulabschluß- bzw. Schulabgangszeugnisse; 4. beglaubigte Abschriften aller Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufliche Tätigkeiten; 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich der Bewerber bemüht hat, die in der Prüfung erforderlichen Kenntnisse zu erwerben; 6. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits zu einer Fachschulreifeprüfung zugelassen war und diese nicht bestanden hat.	(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. Lebenslauf []; 2. Kopien aller Schulabschluß- bzw. Schulabgangszeugnisse; 2. polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf; 3. Kopien aller Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufliche Tätigkeiten; 4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich der Bewerber bemüht hat, die in der Prüfung erforderlichen Kenntnisse zu erwerben; 5. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits zu einer Fachschulreifeprüfung zugelassen war und diese nicht bestanden hat. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 17	Zustimmung		Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik	§ 6	Der schriftlichen Meldung zur Prüfung, die an das Staatliche Schulamt spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung zu richten ist, sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung durch das Abschluszeugnis der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie; in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung die Schulaufsichtsbehörde,	Der schriftlichen Meldung zur Prüfung, die an das Staatliche Schulamt spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung zu richten ist, sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung durch das Abschluszeugnis der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in [] Fotokopie; in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung die Schulaufsichtsbehörde, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 18	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen	§ 4	(2) Die Aufnahme ist beim Leiter der Schule jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild, 2. eine beglaubigte Photokopie oder eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.	(2) Die Aufnahme ist beim Leiter der Schule jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein Lebenslauf [], 2. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses.
Artikel 18	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen	§ 32	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 2. beglaubigte Abschriften oder Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 2. [] Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 19	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion	§ 2	(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein: -Hochschulzugangszeugnis aus dem Herkunftsland (Abschluszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen. Das Zeugnis ist in Form einer beglaubigten Kopie des Originals sowie als Übersetzung eines vereidigten Sachverständigen vorzulegen; -erfolgreich absolvierter Deutschkurs; -eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes.	(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangs-voraussetzungen erfüllt sein: 1.Vorliegen eines Hochschulzugangszeugnisses aus dem Herkunftsland (Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen; das Zeugnis ist in Form einer beglaubigten- Kopie des Originals sowie als Übersetzung eines- vereidigten Sachverständigen vorzulegen; 2. erfolgreich absolvierter Deutschkurs; 3. eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185). Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorla-ge der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 19	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion	§ 3	(1) Bewerbungen um Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs, beglaubigter Kopien gemäß § 2 Abs. 1 und eines eines Lichtbildes neueren Datums an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten.	(1) Bewerbungen um Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und [] Kopien gemäß nach § 2 Abs. 1 [] an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 20	Zustimmung		Verordnung über die Abschlußprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz	§ 3	Die Schülerin oder der Schüler meldet sich spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung. Die Meldung erfolgt über die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Meldung sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. der Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses, der geführt werden kann durch [...] e) ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,	Die Schülerin oder der Schüler meldet sich spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung. Die Meldung erfolgt über die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Meldung sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. der Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses, der geführt werden kann durch [...] e) ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in [] Kopie,
Artikel 21	Zustimmung		Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene	§ 16	(2) Wer vor dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3). Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3 der OAVO in der jeweils geltenden Fassung) mit den Ergebnissen der besuchten Semester. Beim Wechsel auf ein anderes Abendgymnasium oder Hessenkolleg innerhalb der Qualifikationsphase muss eine beglaubigte Kopie des Belegbogens vorgelegt werden.	(2) Wer vor dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3). Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3 der OAVO in der jeweils geltenden Fassung) mit den Ergebnissen der besuchten Semester. Beim Wechsel auf ein anderes Abendgymnasium oder Hessenkolleg innerhalb der Qualifikationsphase muss eine [] Kopie des Belegbogens vorgelegt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 21	Zustimmung		Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene	Anlage 1	Einer Bewerbung um Aufnahme an eine Schule für Erwachsene sind die folgenden Unterlagen beizufügen: 1.Geburtsurkunde, ersatzweise eine Kopie der Personaldokumente; 2.tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und, sofern gegeben, des beruflichen Werdegangs; 3.das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 4.gegebenenfalls das letzte Zeugnis der beruflichen Schule; 5.gegebenenfalls Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes (Volkshochschulzertifikat) und von anerkannten öffentlichen Bildungsträgern; 6.Prüfungszeugnisse, Nachweise der beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 7.ggf. eine Dokumentation der Lernbiographie. Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen.	Einer Bewerbung um Aufnahme an eine Schule für Erwachsene sind die folgenden Unterlagen beizufügen: 1.Geburtsurkunde, ersatzweise eine Kopie der Personaldokumente; 2.tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und, sofern gegeben, des beruflichen Werdegangs; 3.das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 4.gegebenenfalls das letzte Zeugnis der beruflichen Schule; 5.gegebenenfalls Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes (Volkshochschulzertifikat) und von anerkannten öffentlichen Bildungsträgern; 6.Prüfungszeugnisse, Nachweise der beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 7.ggf. eine Dokumentation der Lernbiographie. Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 22	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung	§ 3	[...] (3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen. (4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in beglaubigter Fotokopie vorzulegen.	[...] (3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in [] Foto Kopie beizufügen. (4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in [] Foto Kopie vorzulegen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 23	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten	§ 4	(1) Die Aufnahme in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten ist für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen über die abgebende Schule jeweils bis zum 30. April (Datum des Eingangs) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form, b) das Zeugnis nach § 3 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie	(1) Die Aufnahme in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten ist für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen über die abgebende Schule jeweils bis zum 30. April (Datum des Eingangs) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form, b) das Zeugnis nach § 3 Abs. 1 in [] Kopie Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 24	Zustimmung		Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)	§ 3	(6) Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie eines Personaldokuments, [...] 4. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemeinbildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule. [...] 7. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) oder für eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21) anerkannt werden soll,	(6) Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine [] Kopie der Geburtsurkunde oder eine [] Kopie eines Personaldokuments, [...] 4. eine [] Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemeinbildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule. [...] 7. eine [] Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) oder für eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21) anerkannt werden soll, Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bei Nr. 1, 4 und 7 kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 25	Zustimmung		Oberstufen- und Abiturverordnung	§ 43	(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart, 2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf, 3. eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde, 4. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird, 5. der Nachweis darüber, [...] 9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält. (6) Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller amtlich beglaubigte Fotokopien der ausländischen Originalzeugnisse sowie der Geburtsurkunde vor, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen einzureichen.	(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart, 2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf, 3. eine []-Fotokopie Kopie der Geburtsurkunde, 4. eine []-Fotokopie Kopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird, 5. der Nachweis darüber, [...] 9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält. Bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. (6) Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller [] Fotokopien Kopien der ausländischen Originalzeugnisse sowie der Geburtsurkunde vor, so ist eine [] Übersetzung dieser Unterlagen einzureichen.
Artikel 25	Zustimmung		Oberstufen- und Abiturverordnung	§ 50	(8) Eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums nach Abs. 1 und des Graecums nach Abs. 5 wird für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht eine gymnasiale Oberstufe, ein berufliches Gymnasium, ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg besuchen, in der Regel halbjährlich durchgeführt. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung und im Herbst statt. Die Prüfungstermine und -orte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Antragstellerinnen oder Antragsteller stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach jeweils bis zum 31. Januar für die Prüfung im ersten Halbjahr und zum 31. Juli für die Prüfung im zweiten Halbjahr. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen: [...] 5. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule.	(8) Eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums nach Abs. 1 und des Graecums nach Abs. 5 wird für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht eine gymnasiale Oberstufe, ein berufliches Gymnasium, ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg besuchen, in der Regel halbjährlich durchgeführt. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung und im Herbst statt. Die Prüfungstermine und -orte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Antragstellerinnen oder Antragsteller stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach jeweils bis zum 31. Januar für die Prüfung im ersten Halbjahr und zum 31. Juli für die Prüfung im zweiten Halbjahr. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen: [...] 5. eine []-Fotokopie Kopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 26	Zustimmung		Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung	§ 4	(1) Die Zulassung zur Prüfung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Lichtbild nicht älter als 6 Monate, 3. Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie, 4. Nachweise über Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, 5. Nachweise über Unterrichtshospitationen und drei selbstständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, 6. Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat und dass nicht gleichzeitig eine andere Anmeldung auf Ablegung der Prüfung gestellt wurde.	(1) Die Zulassung zur Prüfung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 3. Abschlusszeugnisse [] in Kopie, 4. Nachweise über Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, 5. Nachweise über Unterrichtshospitationen und drei selbstständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, 6. Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat und dass nicht gleichzeitig eine andere Anmeldung auf Ablegung der Prüfung gestellt wurde. Bei den in Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 2 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 27	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)	§ 2	(2) Die Aufnahme ist durch die abgebende Schule oder, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Schule besucht, durch sie oder ihn selbst spätestens am 30. April bei der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie.	(2) Die Aufnahme ist durch die abgebende Schule oder, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Schule besucht, durch sie oder ihn selbst spätestens am 30. April bei der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. das letzte Schulzeugnis in [] Kopie. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 28	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen	§ 4	(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht, 2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie, ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2,	(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht, 2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in [] Fotokopie; Kopie ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 28	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen	§ 41	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. [] Fotokopien Kopie aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 29	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen	§ 20	(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 3. Schulzeugnisse in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien aller Nachweise über berufliche Tätigkeiten,	(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 3. Schulzeugnisse in [] Kopie, 4. [] Kopien aller Nachweise über berufliche Tätigkeiten, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 30	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss	§ 2	(2) Die Aufnahme zur Ausbildung ist von den Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, von diesen selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zum 30. April zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 und das letzte Halbjahreszeugnis, jeweils in beglaubigter Kopie,	(2) Die Aufnahme zur Ausbildung ist von den Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, von diesen selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zum 30. April zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 und das letzte Halbjahreszeugnis, jeweils in [] Kopie, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 31			Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 4	(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,	(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in [] Fotokopie Kopie,
Artikel 31			Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 32	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, 3. beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. [] Fotokopien Foto aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, 3. [] Fotokopien Foto aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 31			Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 39	(5) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik ist bei der Schule fünf Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die in Abs. 1 oder 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Fotokopie,	(5) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik ist bei der Schule fünf Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die in Abs. 1 oder 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen in [] Fotokopie Kopie, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 32			Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt	§ 3	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geeigneten Schulzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in beglaubigter Kopie,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geeigneten Schulzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in [] Kopie, Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 19	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 25	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Nr. 2 und Nr. 3 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 31	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 37	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 43	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 49	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 56	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf [], 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in [] Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in [] deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 34	Enthaltung		Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung	§ 6	(4) Mit einer Maßnahme darf erst nach deren Bewilligung oder mit einer Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Eine Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen und bis fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Kontrollen zu betreten.	(4) Mit einer Maßnahme darf erst nach deren Bewilligung oder mit einer Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Eine Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen und bis drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht . Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Kontrollen zu betreten.
Artikel 35	Enthaltung		Hessisches Jagdgesetz	§ 23	(5) Abweichend von § 19a Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten gestatten, dass Wild zur wissenschaftlichen Kennzeichnung an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- und Wohnstätten aufgesucht werden darf. Bei geschützten Tierarten ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.	(5) Abweichend von § 19a Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten gestatten, dass Wild zur wissenschaftlichen Kennzeichnung an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- und Wohnstätten aufgesucht werden darf. Bei geschützten Tierarten ist das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.
Artikel 35	Enthaltung		Hessisches Jagdgesetz	§ 30	(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde.	(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Benehmen mit der Veterinärbehörde.
Artikel 36	Enthaltung		Hessisches Fischereigesetz	§ 7	(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.	(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden [].
Artikel 37	Enthaltung		Hessische Fischereiverordnung	§ 18	(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben Aufsichtsmaßnahmen im angemessenen Umfang auszuüben. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.	(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben Aufsichtsmaßnahmen im angemessenen Umfang auszuüben. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.
Artikel 37	Enthaltung		Hessische Fischereiverordnung	§ 34	(1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1389), nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1266) oder nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. S. 1104) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der in den §§ 3 der jeweiligen vorgenannten Verordnungen festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), darzustellen und ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.	(1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1389), nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1266) oder nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. S. 1104) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der in den §§ 3 der jeweiligen vorgenannten Verordnungen festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), darzustellen und ist im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.
Artikel 38			Hinterlegungsgesetz	§ 23	Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.	Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann im Fall von begründeten Zweifeln verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.
Artikel 39	Unbedenklich		Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 22	(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 21 zulassen würden, 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.	(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 21 zulassen würden, 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.
Artikel 40	Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bitte um Hilfestellung	Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann nach der vorgesehenen Änderung, soweit nicht durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden. Bei Einschlägigkeit dürfte die Verwendung der Textform ohne weitere Schritte möglich sein. Für die Betroffenen erschließt sich jedoch nicht immer, ob es sich bei der im jeweiligen Verwaltungsverfahren einschlägigen Formvorschrift um eine Landesvorschrift handelt und durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Land sollte zur Transparenz eine Übersicht über die wichtigsten, von der Änderung betroffenen Verwaltungsverfahren für Bürger und Kommunen erstellen.	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	§ 3a	Neueinfügung des Absatzes 4	(4) Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.

Artikel 41	keine Einwände		Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	§ 48	(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.	(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist im Internet auf einer zuvor im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 bekanntzumachenden Internetseite der Gemeinde mitzuteilen. Der ausschließlichen Mitteilung des Ergebnisses im Internet kann bei Eingabe der Bedenken und Anregungen nach Satz 3 widersprochen werden. Die betroffenen Personen sind auf diese Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs, ist den widersprechenden Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.
Artikel 42	Enthaltung		Friedhofs- und Bestattungsgesetz	§ 6a	(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch 1.eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder 2.die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a)die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b)dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c)sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder 3.soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser a)versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und b)darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch 1.eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder 2.die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a)die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b)dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c)sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder 3.soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser a)versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und b)darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Artikel 43	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung	§ 4	(1) Die Bewerbung ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen: 1.ein Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, 2.ein unterschriebener Lebenslauf, 3.das letzte Schulabschlusszeugnis, 4.ein Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums, eines gleichwertigen Hochschulstudiums, eines entsprechenden ausländischen Hochschulstudiums oder eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 3 Nr. 2, 5.ein Nachweis über den Studienverlauf, 6.die Zeugnisse über Beschäftigungen seit Beendigung der Schulausbildung und 7.gegebenenfalls der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über die Dienstfähigkeit und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung Auskunft gibt und Informationen über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen enthält, 3.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.	(1) Die Bewerbung ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen: 1.ein Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Staatsangehörigkeit, 2.ein ☐ Lebenslauf, 3.das letzte Schulabschlusszeugnis, 4.ein Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums, eines gleichwertigen Hochschulstudiums, eines entsprechenden ausländischen Hochschulstudiums oder eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 3 Nr. 2, 5.ein Nachweis über den Studienverlauf, 6.die Zeugnisse über Beschäftigungen seit Beendigung der Schulausbildung und 7.gegebenenfalls der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über die Dienstfähigkeit und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung Auskunft gibt und Informationen über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen enthält, 3.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 44	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst	§ 4	(2) Bewerbungen sind an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über den Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG oder das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt.	(2) Bewerbungen sind an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über den Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG oder das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 45	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes	§ 3	(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 46	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation	§ 3	(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2, 3.gegebenenfalls Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung. Die Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist freiwillig. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde sind ferner vorzulegen: 1.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2, 3.gegebenenfalls Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung. Die Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist freiwillig. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde sind ferner vorzulegen: 1.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 47	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit	§ 5	(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen [...] 2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder die Hochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. den Nachweis über den Studienabschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3. (4) Gegebenenfalls sind beizufügen 1. die Urkunden über akademische Grade, 2. die Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, [...] (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben auf Aufforderung ferner vorzulegen 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), genannten Staatsangehörigkeit, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 4. ein Zeugnis einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen oder höheren technischen Dienst im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit Auskunft gibt, 5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. [...] Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Ablichtung.	(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen [...] 2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder die Hochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. den Nachweis über den Studienabschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3. (4) Gegebenenfalls sind beizufügen 1. die Urkunden über akademische Grade, 2. die Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, [...] (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben auf Aufforderung ferner vorzulegen 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), genannten Staatsangehörigkeit, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 4. ein Zeugnis einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen oder höheren technischen Dienst im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit Auskunft gibt, 5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. [...] Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 48	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung	§ 3	(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens 1.ein Lebenslauf, 2.das letzte Schulzeugnis, 3.gegebenenfalls a)Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, b)der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes beizufügen. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anordnung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2.die Geburtsurkunde, ggf. eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens 1.ein Lebenslauf, 2.das letzte Schulzeugnis, 3.gegebenenfalls a)Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, b)der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes beizufügen. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anordnung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, ggf. eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 49	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung	§ 4	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 50	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement	§ 4	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3.das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4.Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. Die Vorlage eines Lichtbildes oder einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Menschen ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.einen Nachweis der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. (4) Bei den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3.das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4.Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. Die Vorlage eines Lichtbildes oder einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Menschen ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.einen Nachweis der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. (4) Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 51	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen	§ 3	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sowie Geburtsurkunden von Kindern, 3. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes, 4. das Abschlusszeugnis, das die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 belegt, wobei bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen ist, 5. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung, 6. ein gültiger deutscher Jahresjagdschein, 7. eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entspricht und 8. ausschließlich für die Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes: Nachweise über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeiten. Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Abschrift oder Ablichtung. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, vorzulegen, 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, abzugeben und 3. die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen des für Forsten zuständigen Ministeriums hervorgeht, sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, zu veranlassen.	2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sowie Geburtsurkunden von Kindern, 3. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes, 4. das Abschlusszeugnis, das die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 belegt, wobei bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen ist, 5. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung, 6. ein gültiger deutscher Jahresjagdschein, 7. eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entspricht und 8. ausschließlich für die Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes: Nachweise über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeiten. [] Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, vorzulegen, 2. eine [] Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, abzugeben und 3. die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen des für Forsten zuständigen Ministeriums hervorgeht, sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, zu veranlassen. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder
Artikel 52	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen	§ 3	(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen 1. ein Lebenslauf, 2. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium, 3. ein Zeugnis über die Hochschulprüfung, 4. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Ausbildungsbibliotheken ausgewählt und eingestellt. (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Auskunft gibt und 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen 1. ein Lebenslauf, 2. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium, 3. ein Zeugnis über die Hochschulprüfung, 4. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Ausbildungsbibliotheken ausgewählt und eingestellt. (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Auskunft gibt und 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 53	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 3.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 4.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), 5.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 6.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 7.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 3.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 4.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), 5.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 6.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 7.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 54	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den jeweils angestrebten Laufbahnzweig der Laufbahn des mittleren Justizdienstes Auskunft gibt. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den jeweils angestrebten Laufbahnzweig der Laufbahn des mittleren Justizdienstes Auskunft gibt. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und in Satz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 55	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen: [...] 4. eine beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses, 5. eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen: [...] 4. [] Schulabgangszeugnis oder letztes Schulzeugnis, 5. [] Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer [] Kopie. Bei den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in Abs. 2 Nr.1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 56	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst	§ 2	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz zu richten. Ihr sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 2.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 3.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), 4.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 5.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 6.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz zu richten. Ihr sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden. (2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 2.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 3.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), 4.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 5.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 57	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst	§ 2	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29 November 2018 (BGBl. I S. 2232), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den angestrebten Laufbahnzweig Auskunft gibt. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29 November 2018 (BGBl. I S. 2232), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den angestrebten Laufbahnzweig Auskunft gibt. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 58	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung	§ 4	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse nach § 3 Nr. 2, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der nach § 3 Nr. 2 erfolgten Prüfungen. Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 59	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung	§ 4	(2) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann bereits vor Beendigung des Besuchs der Fachhochschule oder der Ingenieurschule eingereicht werden. Ihm sind beizufügen: 1.ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, 2.das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.das Abschlußzeugnis im Sinne des § 3 Nr. 2, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern, wenn das Abschlußzeugnis nachgereicht wird, 5.die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist. Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 6.die Geburtsurkunde, 7.ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen.	(2) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann bereits vor Beendigung des Besuchs der Fachhochschule oder der Ingenieurschule eingereicht werden. Ihm sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.das Abschlußzeugnis im Sinne des § 3 Nr. 2, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern, wenn das Abschlußzeugnis nachgereicht wird, 5.die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist. Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzu-legen: 1. ein amtlicher Identitätsnachweis, 2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen. Bei den in Satz 2 Nr. 2 bis 5, Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 60	Zustimmung		Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes	§ 3	(3) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 5.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und 4.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.	(3) Der Bewerbung sind beizufügen: 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 5.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und 4.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vor-lage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtli-che Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 61	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	§ 4	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2 das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. [...] Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2 das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. [...] Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 62	Zustimmung		Juristische Ausbildungsordnung	§ 2	(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: 1.eine beglaubigte Abschrift einer Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, [...] 4.beglaubigte Abschriften der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, 5.eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung, [...] Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.	(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: 1. eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Bewerberin oder des Bewerbers oder eines vergleichbaren der Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde, [...] 4. Kopien der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, 5.eine Kopie des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung, [...] Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.
Artikel 62	Zustimmung		Juristische Ausbildungsordnung	§ 11	(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: 1.ein Lebenslauf, 2.eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder, 3.eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung, 4.ein Lichtbild, 5.gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst, 6.gegebenenfalls den Nachweis des Aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltstitels. 7.eine Meldebestätigung. Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden.	(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: 1.ein Lebenslauf, 2.eine Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder, 3.eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung, 4.ein Lichtbild, 5.gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst, 6.gegebenenfalls den Nachweis des Aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltstitels. 7.eine Meldebestätigung. Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden.
Artikel 63	Zustimmung	Hinweis einer Mitgliedsstadt: Eine einheitliche Terminologie im Hinblick auf den Identitätsnachweis wäre hilfreich und sinnvoll: o„amtlicher Nachweis zur Namensführung“ (vgl. Art. 63), o„Personalausweis oder Reisepass“ (vgl. Art. 64, 65, 69) und o„amtlicher Identitätsnachweis“ (vgl. Art. 66).	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe	§ 5	(1) Der Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung der Ausbildung über die Krankenpflegehelferschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis zur Namensführung,	(1) Der Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung der Ausbildung über die Krankenpflegehelferschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher eine Kopie des amtlichen Nachweises zur Namensführung, [...] Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 64	grds. Zustimmung	Eine einheitliche Regelung der Möglichkeit in Zweifelsfällen Originale oder beglaubigte Fassungen nachzufordern ist wünschenswert; so fehlt diese Möglichkeit etwa bei Art. 64. Schließlich ergibt sich dasselbe Problem im Hinblick auf die Form. Während in manchen Zusammenhängen nur (nicht mehr zu beglaubigende) Kopien zulässig sind (Art. 63, 64, 65, 69) sind in anderen Zusammenhängen Kopie und digitale Form zugelassen (Art. 66) oder aber ausschließlich die digitale Form (Art. 68). Da Kopie und Scan im Grunde demselben Sicherheitsstandard entsprechen ist nicht ersichtlich, weshalb nicht durchgängig beide Formen zulässig sein sollen. Dies wäre im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung zu notwendig.	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren	§ 7	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
Artikel 65	Zustimmung	s.o.	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare	§ 10	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstelle bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstelle bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 66	Zustimmung	s.o.	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 30	(2) Für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Hessischen Lehrkräfteakademie folgende Unterlagen vorzulegen: 1. der Zulassungsantrag mit der Angabe, a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind und b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist, 2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie, 3. ein Lebenslauf, 4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums, 5. die Geburtsurkunde, [...] 16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5. Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 bis 16 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.	(2) Für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Hessischen Lehrkräfteakademie folgende Unterlagen vorzulegen: 1. der Zulassungsantrag mit der Angabe, a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind und b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist, 2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie, 3. ein Lebenslauf, 4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums, 5. amtlicher Identitätsnachweis, [...] 16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5. Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 bis 16 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.
Artikel 66	Zustimmung		Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 55	(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Hessische Lehrkräfteakademie ein Antragsformular. Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen: 1. Lebenslauf, 2. beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Hochschule,	(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Hessische Lehrkräfteakademie ein Antragsformular. Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen: 1. Lebenslauf, 2. [] Kopie [] des Abschlusszeugnisses der Hochschule, Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden
Artikel 66	Zustimmung		Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 67	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, 2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, 2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde. Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 67	Unbedenklich		Hessische Laufbahnverordnung	§ 32	(3) Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen, die elektronisch übermittelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien verlangt werden; die Frist nach § 33 Abs. 1 wird hierdurch nicht gehemmt.	(3) Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen, die elektronisch übermittelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien und beglaubigte Übersetzungen verlangt werden; die Frist nach § 33 Abs. 1 wird hierdurch nicht gehemmt.
Artikel 67	Unbedenklich		Hessische Laufbahnverordnung	§ 36	(5) Ausnahmeweise können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. sich mindestens fünf Jahre im Spitzenamt ihrer Laufbahn befunden haben, 2. hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und 3. sich drei Jahre ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben. Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.	(5) Ausnahmeweise können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie 1. sich mindestens fünf Jahre im Spitzenamt ihrer Laufbahn befunden haben, 2. hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und 3. sich drei Jahre ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben. Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

Artikel 68	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach	§ 3	(2) Der Bewerbung oder dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. eine Kopie über den Nachweis der Studienzugangsberechtigung, 3. Kopien von Zeugnissen über abgelegte Universitäts- oder Technische Hochschulprüfungen (Bachelor-Abschluss oder Diplom-Vorprüfung und Master-Abschluss oder Diplom-Hauptprüfung) oder Kopien über entsprechende Abschlüsse ausländischer Universitäten oder Technischer Hochschulen, 4. Kopien der Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade, die durch den Abschluss der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b erworben wurden, und 5. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist. (3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller 1. a) die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern, b) den Nachweis der Staatsangehörigkeit, c) ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen und 2. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen und dies nachzuweisen.	(2) Der Bewerbung oder dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. eine Kopie über den einen Nachweis der Studienzugangsberechtigung, 3. Kopien von Zeugnissen Zeugnissen über abgelegte Universitäts- oder Technische Hochschulprüfungen (Bachelor-Abschluss oder Diplom-Vorprüfung und Master-Abschluss oder Diplom-Hauptprüfung) oder Kopien über entsprechende Abschlüsse ausländischer Universitäten oder Technischer Hochschulen, 4. Kopien der Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade, die durch den Abschluss der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b erworben wurden, und 5. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist. (3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller 1. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde, eine Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern, 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit und 3. ein amtsärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen. Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 69	Zustimmung	Eine einheitliche Terminologie im Hinblick auf den Identitätsnachweis wäre hilfreich und sinnvoll: o „amtlicher Nachweis zur Namensführung“ (vgl. Art. 63), o „Personalausweis oder Reisepass“ (vgl. Art. 64, 65, 69) und o „amtlicher Identitätsnachweis“ (vgl. Art. 66).	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter	§ 4	(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie zum Identitätsnachweis sind der Ausbildungsstelle vorzulegen: 1. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses, 2. eine nicht älter als drei Monate alte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2.	(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie zum Identitätsnachweis sind der Ausbildungsstelle vorzulegen: 1. eine [] Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses, 2. eine nicht älter als drei Monate alte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und 3. eine [] Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 69	Zustimmung		Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter	§ 6	(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und setzt den Termin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Mit der Antragstellung sind vorzulegen: 1. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses und 2. die Originalbescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3.	(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und setzt den Termin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Mit der Antragstellung sind vorzulegen: 1. eine [] Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses und 2. eine Kopie über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3. 3. eine [] Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 70	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen	§ 3	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. das letzte Schulzeugnis, 3. gegebenenfalls Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen: 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 3 und in Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. das letzte Schulzeugnis, 3. gegebenenfalls Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten. Die Vorlage einer Kopie eines Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen: 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen ge-nügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 71	Unbedenklich	Es ist unklar, welchen Vorschlag das Ministerium unterbreitet. Sollte die Kopie künftig nicht mehr in beglaubigter Form eingereicht werden müssen, sehen wir hierzu keine Bedenken.	Kommunalwahlordnung	§ 88a	Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.	Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine [] Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

Artikel 72	Zustimmung	Aber unseres Erachtens erfolgt auch weiterhin eine Doppelmeldung für Berufsangehörige nach § 2 (1) S. 1 Nr. 1, 2 & 5. Hier wäre ein weiterer Bürokratieabbau erforderlich.	Heilberufsgesetz	§ 2	(1) Den Kammern gehören als Berufsangehörige an alle 1.Ärztinnen und Ärzte, 2.Zahnärztinnen und Zahnärzte, 3.Tierärztinnen und Tierärzte, 4.Apothekerinnen und Apotheker, 5.Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2) tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben oder die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammern freiwilliges Mitglied werden. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hessen.	(1) Den Kammern gehören als Berufsangehörige an alle 1. Ärztinnen und Ärzte, 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte, 3. Tierärztinnen und Tierärzte, 4. Apothekerinnen und Apotheker, 5. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Hessen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2) tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben oder die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammern freiwilliges Mitglied werden. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hessen.
Artikel 72	s.o.	s.o.	Heilberufsgesetz	§ 2	(2) Kammerangehörige haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und bei dem zuständigen Gesundheitsamt oder, wenn sie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind, bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständige Kammer zum Zwecke der Berufsaufsicht halbjährlich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Beruflerlaubnissen. Sie hat den Kammern unverzüglich Kopien der Meldung sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 und des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 (ABl. 2024 L Nr. 505), zu übermitteln.	(2)Kammerangehörige nach Abs. 1 Satz 1 haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehen-der Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ih-rer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer sowie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 außerdem bei dem zuständigen Gesundheitsamt und Be-rufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerdem bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zustän-digen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.
Artikel 73	Änderungen erforderlich	Die geplante Neufassung hat leider keine Auswirkungen auf die Berufsaufsicht, da weiterhin die Pflicht zur Meldung besteht. Die Vereinfachung betrifft lediglich die Einreichung der Unterlagen. Hier wäre auch eine verwaltungsseitige Entlastung wünschenswert. Dringend notwendig wäre zudem eine Konkretisierung, wer die zuständige Behörde für Meldungen bei Beschwerden über Heilpraktiker ist? Aus Sicht des Gesundheitsamtes bietet sich das HLGFP an, denn wünschenswert wäre hier eine Stelle, an die alle eingehenden Beschwerden übermittelt werden können und die diese dann hessenweit einheitlich bearbeitet.	Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst	§ 12	(1)Wer 1. einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will, 2. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder 3. eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), ausüben will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. (3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.	(1)Wer 1. einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will, 2. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder 3. eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), ausüben will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und im Fall der Nr. 1 und 3 die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Nachweise nach Satz 2 können durch die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form erbracht werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine Apotheke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung betreiben. (3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt. Hat das Gesundheitsamt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde, übermittelt es die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde und speichert die erforderlichen Vorgangsdaten.
Artikel 74	Änderungen erforderlich	Aus unserer Sicht ist der alte Text beizubehalten. Ein aktives Verlangen nach einem Bericht würde eine jährliche Sitzungsvorlage erfordern und die ohnehin schon geringe Berichtstätigkeit der Patientenfürsprecher weiter reduzieren.	Hessisches Krankenhausgesetz 2011	§ 7	(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen. Sie oder er kann sich mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie oder er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patientinnen oder Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101), Einsicht zu gewähren.	(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen. Sie oder er kann sich mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie oder er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich auf deren Verlangen einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patientinnen oder Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101), Einsicht zu gewähren.

Artikel 75	Zustimmung		Hessische Verordnung zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	§ 5	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis der Namensführung, 2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4, 3. die Kopie der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in [] Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis der Namensführung, 2. die Kopien der Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4, 3. die Kopie der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 76	Zustimmung		Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege	§ 8	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1.eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, 2.eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 8, 3.eine Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8.	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1.eine Kopie des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, 2.eine Kopie der Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 8, 3.eine Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 77	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker	§ 2a	(2)[...] Im Auswahlverfahren wird eine Bewerbung nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen ist und ihr 1.ein Lebenslauf, 2. a) ein Identitätsnachweis, b) ein Nachweis über den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt und c) ein Nachweis über die universitäre Ausbildung nach § 1, jeweils in beglaubigter Kopie [...]	(2)[...] Im Auswahlverfahren wird eine Bewerbung nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen ist und ihr 1.ein Lebenslauf, 2. a) ein Identitätsnachweis, b) ein Nachweis über den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt und c) ein Nachweis über die universitäre Ausbildung nach § 1, jeweils in [] Kopie [...] Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 77	Zustimmung		Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker	§ 20	(3) Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 im Original oder in beglaubigter Kopie und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Übersetzungen in deutscher Sprache,	(3) Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 in Kopie und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Übersetzungen in deutscher Sprache, [...] Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 78	Kein Änderungsbedarf		Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz	§ 3	(1) Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassenen mittelstandsfördernden Maßnahmen vor.	(1) Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassenen mittelstandsfördernden Maßnahmen vor.
Artikel 78	Kein Änderungsbedarf		Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz	§ 4	(1) Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.	(1) Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft den Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V. ; die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.

Artikel 79	Unbedenklich		Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	§ 6	(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und 2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 2. je eine Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse, 3. Angaben über den Geschäftssitz, 4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll, 5. Angaben über Niederlassungen, 6. Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und 7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen. Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.	(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und 2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 2. je eine Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse, 3. Angaben über den Geschäftssitz, 4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll, 5. Angaben über Niederlassungen, 6. Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und 7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen. Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Bei den in Satz 2 Nr. 2, 4 und 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Un-terlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 80	Zustimmung mehrheitlich	Die Mitgliedsverwaltungen stimmen mehrheitlich zu. Es gibt aber abweichende Position. Hinweis aus kommunaler Ordnungsverwaltung zu dem Papier „Übersicht zum Gesetzentwurf“ (anbei) zu Art. 80 letzter Satz „Vereine und sonstige ehrenamtliche Organisationen müssen den Ausschank von Getränken bei Festen nicht mehr beim Gesundheitsamt anzeigen.“ : Beim Gesundheitsamt mussten die Vereine das doch nie anzeigen. Nach § 7 wird u. a. die Lebensmittelüberwachung informiert.	Hessisches Gaststättengesetz	§ 3	(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist: 1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, 3. ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und 4. eine Bescheinigung in Steuersachen. Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzuzeigen. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.	(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist: 1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, 3. ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und 4. eine Bescheinigung in Steuersachen. Die Vorlage von Kopien oder die Einreichung in digitaler Form ist ausreichend. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzuzeigen. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.
Artikel 80	Zustimmung		Hessisches Gaststättengesetz	§ 3	(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 verzichten und von der Überprüfung nach Abs. 3 absehen, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.	(4) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 und sieht von der Überprüfung nach Abs. 3 ab, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen oder im Fall einer bloßen Sitzverlagerung; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.
Artikel 80	Zustimmung mehrheitlich	Die Mitgliedsverwaltungen stimmen mehrheitlich zu. Es gibt aber abweichende Position.	Hessisches Gaststättengesetz	§ 6	Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe 1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, 2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, 3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie 4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.	Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe 1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, 2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, 3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie 4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen. Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.

Artikel 81	Zustimmung		Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei	§ 2	(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind der zuständigen Behörde vorzulegen 1. ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), 2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse), 3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Sachgebiet, 4. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigentätigkeit hervorgeht.	(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind der zuständigen Behörde vorzulegen 1. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse), 3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Sachgebiet, 4. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigentätigkeit hervorgeht. Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 82	Enthaltung		Hessisches Klimagesetz	§ 7	(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung. (4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO2-Preis zugrunde zu legen. (5) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren. (6) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden. (7) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich. (8) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 5 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität. (9) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten. (10) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.	(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung. (4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO2-Preis zugrunde zu legen. (3) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren. (4) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden. (5) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich. (6) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 3 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität. (7) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten. (8) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.
Artikel 83	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen	§ 4	(3) Der an die Einstellungsbehörde zu richtenden Bewerbung sind beizufügen: 1. Lebenslauf, 2. Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. Zeugnis über einen Abschluss nach § 3 Nr. 2, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluss der Schullaufbahn und 5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch. (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen: 1. Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 3. ärztliches Zeugnis einer Untersuchung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Auskunft gibt, 4. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(3) Der an die Einstellungsbehörde zu richtenden Bewerbung sind beizufügen: 1. Lebenslauf, 2. Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. Zeugnis über einen Abschluss nach § 3 Nr. 2, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluss der Schullaufbahn und 5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch. (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen: 1. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 3. ärztliches Zeugnis einer Untersuchung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 84	Ablehnung	Unsere Mitgliedsstädte lehnen die geplanten Änderung ab. Sie haben hierzu sehr ausführlich Stellung genommen. Hier ist nur kurz zu den bei uns eingegangenen Rückmeldungen: Mit der Regelung wird den Naturschutzbehörden die Entscheidungskompetenz über eine Ausnahme zu gesetzlich geschützten – und somit den hochwertigsten – Biotopen faktisch entzogen. Nach Einschätzung unserer Mitglieder ist mit dieser Regelung kein Beitrag zum Bürokratieabbau zu erkennen, sondern entstünde sogar mehr Tätigkeitsaufwand für die Antragsbearbeitung und Behördenabstimmung. Antragstellende wissen, dass eine Abstimmung von Unterlagen mit den Naturschutzbehörden bisher verlässlich und abschließend für die Genehmigung sind. Die Zulassungsbehörden verlassen sich ebenfalls auf die im Einvernehmen erfolgte Stellungnahme und übernehmen die Inhalte ohne weitere Prüfung in ihre Zulassung. Mit einem „Benehmen“ wären zukünftige Abstimmungen immer vorbehaltlich einer Überprüfung durch eine weitere Behörde. Antragstellende können sich nicht mehr auf die Aussagen und Entscheidungen der Naturschutzbehörde verlassen. Die Fachexpertise der Naturschutzbehörden, die in abgestimmten Planunterlagen mündet, hätte nur noch beratenden Charakter. Anstatt zwei Akteuren (Antragstellende und Naturschutzbehörde) würde ein dritter Akteur (Genehmigungsbehörde) denselben Sachverhalt nochmals prüfen können und eine andere Entscheidung treffen. Dies ist kein Bürokratieabbau, sondern –aufbau.	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 25	(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt, soweit diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.	(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt, soweit diese Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.
Artikel 84			Hessisches Naturschutzgesetz	§ 36	(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2 zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.	(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2 zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Artikel 84	Ablehnung	Siehe hierzu unsere Ausführungen zu § 25 HeNatG. Hier nur ein kurz zu den Begründungen der Mitgliedstädte: Die Benehmensregelung hätte hier zur Konsequenz, dass die Naturschutzbehörden (zuständig: Untere Naturschutzbehörde) keine Entscheidungskompetenz mehr in den originären naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hätten, in denen sie die zuständige Ausweisungs- und Vollzugsbehörde sind. ... Ein Bürokratieabbau findet durch diese Änderung vor allem deshalb nicht statt, da Gespräche zwischen Antragstellenden und Naturschutzbehörde dadurch immer unter dem Vorbehalt stehen, dass die Ergebnisse von einer Drittbehörde übernommen werden. Dies wird zwangsläufig zur Folge haben, dass seitens der Naturschutzbehörden nur noch uneingeschränkt vollständige fachlich qualifizierte Antragsunterlagen angenommen und bearbeitet werden. So können fehlende Angaben oder fachliche Ergänzungen nicht mehr – wie bisher oft üblich – über Nebenbestimmungen im Rahmen des Einvernehmens verbindlich Eingang in die ersetzende Genehmigung einer Drittbehörde finden. Daher werden fachlich unzureichende und unvollständige Antragsunterlagen regelmäßig zurückgegeben werden müssen. Hierdurch werden Verfahren verlängert und „unbürokratische“ Lösungsfindungen zwischen Antragstellenden und Naturschutzbehörden ausgeschlossen. ..."	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 48	(1) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	(1) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Artikel 84	Enthaltung		Hessisches Naturschutzgesetz	§ 57	(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet. (2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für 1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen, 2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt, und 3. bedeutsame Vorgänge, bei denen die Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat. (3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung und die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vom Kreisausschuss, in den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Magistrat berufen. Mindestens acht der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. (4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.	(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet. (2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für 1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen, 2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt, und 3. bedeutsame Vorgänge, bei denen die Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat. (3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung und die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vom Kreisausschuss, in den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Magistrat berufen. Mindestens acht der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. (4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.
Artikel 84	Enthaltung		Hessisches Naturschutzgesetz	§ 58	(1) Den in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in Sachverständigengutachten zu geben 1. bei der Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, 2. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und bei Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützte Biotope, soweit es sich nicht um ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, 3. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und ...[]	(1) Den in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in Sachverständigengutachten zu geben 1. bei der Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, 2. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und bei Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützte Biotope, soweit es sich nicht um ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, 2. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und ...[] Die oberen Naturschutzbehörden sollen einmal jährlich in einer Versammlung die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen über Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde informieren.
Artikel 84	Bedenken	Der vorrangige Kauf von Grundstücken, auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope befinden, ist nach Einschätzung unserer Mitglieder ein wichtiges Instrument, um gesetzliche Naturschutzziele und hier insbesondere grundlegende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen zu initiieren. Nach § 21 BNatSchG 'und § 25 HeNatG ist der Biotopverbund und die Vernetzung anzustreben. Das bundesweite Vorkaufsrecht (§ 66 BNatSchG) greift nur in Schutzgebieten, viele Biotope liegen außerhalb formaler Schutzkulissen- sind aber ökologisch relevant. Ohne § 62 HeNatG könnten diese eher verkauft, intensiviert oder übernutzt werden, anstatt gesichert. Die Streichung von § 62 HeNatG steht somit nach Einschätzung der Mitgliedsstädte, die uns zurückgemeldet haben, auch im Widerspruch zu Klimaschutz- und Anpassungsstrategien, die auf Flächensicherung angewiesen sind (bspw. Klimaplan Hessen), insbesondere in großflächigen Biotopen. Aus der Praxis stammt der Hinweis, dass aus anderen Gründen dennoch ein Vorkaufsrecht auf diesen Flächen bestehen bleiben könnte (wie bspw. Fördermaßnahmen, Artenschutzhilfskonzepte etc. auf Biotopen). Ein konkreter Bürokratieabbau ist daher nicht erkennbar; es bleibt fraglich, ob der erwartete Verwaltungsaufwand überhaupt sinkt.	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 62	Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu 1. an Grundstücken mit mehr als 5 000 Quadratmetern, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, 2. an Grundstücken eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5, S. 1 - 3), liegen. Das Land soll die Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilen. § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.	Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu 1. an Grundstücken mit mehr als 5 000 Quadratmetern, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, 2. an Grundstücken eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5, S. 1 - 3), liegen. Das Land soll die Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilen. § 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.

Artikel 85	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen	§ 4	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. Lebenslauf, 2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch. Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen: 6. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung Auskunft gibt, 9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Nrn. 3 bis 8 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. Lebenslauf, 2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch. Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen: 6. ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung Auskunft gibt, 9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 Nr. 6 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 86	Zustimmung		Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure	§ 5	(2) Dem Antrag sind 1. ein Lebenslauf, 2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde, 3. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, 4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und 5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 beizufügen.	(2) Dem Antrag sind 1. ein Lebenslauf, 2. [] ein amtlicher Identitätsnachweis, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde, 3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und 5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 beizufügen. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.
Artikel 86	Zustimmung		Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure	§ 8	(1) Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur ist von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer nachweist, dass sie oder er 1. die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 erfolgreich abgeschlossen hat, 2. an der theoretischen Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 mit Erfolg teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat, 3. an einer Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich teilgenommen hat, 4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Abhängigkeitserkrankung zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist, 5. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und 6. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist ferner eine Geburtsurkunde beizufügen.	(1) Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur ist von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer nachweist, dass sie oder er 1. die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 erfolgreich abgeschlossen hat, 2. an der theoretischen Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 mit Erfolg teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat, 3. an einer Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich teilgenommen hat, 4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Abhängigkeitserkrankung zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist, 5. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und 6. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist ferner ein amtlicher Identitätsnachweis beizufügen. Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 87	Zustimmung		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen	§ 3	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Hochschulprüfung, 3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, 4. ein Nachweis angemessener Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3. [...] (3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen: 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.	(2) Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Hochschulprüfung, 3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, 4. ein Nachweis angemessener Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3. [...] (3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen: 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen ge-nügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zwei-fel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 88	Zustimmung		Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz	§ 17		Neu eingefügt: § 17a Textform bei Zuschlagserteilung Für die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Artikel 89			Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)			Wird aufgehoben.
Artikel 90			Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen			Wird aufgehoben.
Artikel 91	keine Bedenken		Zuständigkeitsvorbehalt			Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Zum Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes der hessischen Landesregierung

Einleitung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen repräsentieren den familiengeführten Mittelstand im Bundesland. Bürokratiekosten und administrative Überregulierung werden von Familienunternehmen mit weitem Abstand als das größte Investitionshemmnis angesehen. In den aktuellen Zeiten wirtschaftlicher Stagnation und wiederkehrender Meldungen über Stellenabbau ist die gesamtgesellschaftliche Auswirkung überbordender Bürokratie enorm. Schließlich bildet der Mittelstand und die von ihm geschaffenen Arbeitsplätze den Grundpfeiler des Wohlstands in Hessen.

Beurteilung des Gesetzesentwurfs des Ersten Bürokratieabbaugesetzes

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen ausdrücklich die Initiative der Hessischen Landesregierung, mit dem Ersten Bürokratieabbaugesetz den Abbau unnötiger Vorschriften und Verfahrensanforderungen einzuleiten. Der Entwurf enthält sinnvolle und praxisnahe Erleichterungen: Die Zulassung alternativer Identitätsnachweise, die Streichung unnötiger Lichtbildpflichten und den Verzicht auf Führungszeugnisse, wo eine Eigenerklärung ausreichend ist.

Leider erfüllt der Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes die Erwartungen von Familienunternehmern bei weitem nicht. Der große Befreiungsschlag bezüglich bürokratischer Hürden bleibt vorerst aus, weshalb die folgenden Bürokratieabbaugesetze der Landesregierung mit großem Interesse erwartet werden.

Zwar lassen sich im Ansatz gute Ideen erkennen. Der Mittelstand befürwortet den Ausbau der Möglichkeit zur digitalen Kommunikation mit staatlichen Behörden. Und auch die leichte Verbesserung einzelner Genehmigungsverfahren werden begrüßt.

Gleichwohl bleibt der Entwurf zu eng auf einzelne Verwaltungsakte und Bürgeranliegen beschränkt. Die Grundprinzipien (z. B. Eigenerklärung, einfache Nachweise, Verhältnismäßigkeit) sollten systematisch auf alle Verwaltungsbereiche übertragen werden.

Für Unternehmen und insbesondere Familienunternehmen, die tagtäglich mit Genehmigungen, Berichtspflichten und Nachweisanforderungen konfrontiert sind, geht der Entwurf nicht weit genug, um eine messbare Entlastung zu schaffen.

Auch der Abbau von Doppelstrukturen beim Klimaschutz werden vom Mittelstand befürwortet. Daher ist die Streichung von §7 Abs. 3 und 4 des Hessischen Klimagesetzes vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 43) sinnvoll. DIE FAMILIENUNTERNEHMER halten einen allumfassenden Emissionshandel für das effektivste Instrument zur nach §3 des Hessischen Klimagesetzes vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 42) geplanten Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Alle weiteren bürokratischen Strukturen und Regulierungen ließen sich dadurch abbauen, vereinfachen und somit eine Erreichung der Klimaschutzziele einfacher umsetzen.

Fazit

DIE FAMILIENUNTERNEHMER blicken weiterhin mit großen Erwartungen auf die hessische Entbürokratisierungsagenda. Ein erster Schritt ist getan. Jedoch müssen zwingend weitere und größere Maßnahmen folgen. Der vorliegende Entwurf lässt zentrale Hebel für echten Bürokratieabbau noch ungenutzt. Hessen kann bundesweit Maßstäbe setzen, wenn alle Verwaltungsbereiche systematisch in den Blick genommen werden, Digitalisierung und Genehmigungsmodernisierung als zweite Stufe folgen und verbindliche Bürokratieabbauziele eingeführt werden.

Nur mit größeren regulatorischen Freiräumen für den Mittelstand kann Hessen seine Wertschöpfung und privatwirtschaftliche Investitionen in Arbeitsplätze und Innovationen nachhaltig steigern. Zudem ist ohne eine deutliche Entlastung der mittelständischen Unternehmen ein wirtschaftlicher Aufschwung und ein Weg aus der derzeitigen Krise nicht möglich.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen

Sophia von Rundstedt
Landesvorsitzende DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen

Eschersheimer Landstraße 14

60322 Frankfurt am Main

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Die Vorsitzende des Ausschusses
für Europa, Internationales und
Entbürokratisierung des Hessischen Landtages
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:

u.lindemann@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Erstes Bürokratieabbaugesetz
– Drucks. 21/2749 –**

Frankfurt, 29.10.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann, sehr geehrte Frau Erdmann,

hiermit nimmt die GEW Hessen anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Europa, Internationales und Entbürokratisierung Stellung zum Gesetzentwurf für ein Erstes Bürokratieabbaugesetz. Die GEW Hessen begrüßt die Vereinfachung bzw. die Abschaffung von unnötig komplizierten oder gänzlich unnötigen rechtlichen Regelungen. Sie warnt in diesem Zusammenhang aber vor dem Abbau von Schutz- und Beteiligungsrechten zu Gunsten der Beschäftigten und der Zivilgesellschaft, der mitunter ebenfalls unter dem Deckmantel des „Bürokratieabbaus“ betrieben wird.

Angesichts des umfangreichen Gesetzentwurfs und der knapp bemessenen Zeit zur Vorlage der schriftlichen Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Änderungen, die einen unmittelbaren Bezug zum Organisationsbereich der Bildungsgewerkschaft GEW aufweisen (insb. Artikel 11, 14-33, 66). Diese sehen vor allem verschiedene Vereinfachungen für die Zulassung zu staatlichen Prüfungen vor:

- Nach den meisten der von den Änderungen betroffenen Verordnungen soll nicht mehr zwingend eine beglaubigte Zeugniskopie vorgelegt werden müssen. Eine einfache Kopie soll stattdessen ausreichen. Dies halten wir für einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands im Zusammenhang mit der Prüfungsanmeldung.
- In einigen Fällen ist zudem vorgesehen, dass nicht länger ein Lichtbild vorgelegt werden muss. Diese Änderung wird von der GEW Hessen ebenfalls begrüßt.
- Auch der von einigen Artikeln vorgesehene Verzicht auf eine zwingend vorzulegende Geburtsurkunde wird für sinnvoll erachtet.

Eine andere, nach den Artikeln 14, 15 und 26 vorgesehene Änderung lehnen wir hingegen ab: Anstelle eines Führungszeugnisses soll eine Erklärung über vorliegende Vorstrafen vorgelegt werden, welche zudem Auskunft über anhängige gerichtliche Strafverfahren und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft geben soll. Die stellt zum einen keine wirksame Entlastung für Prüfungskandidat:innen dar, zum anderen geht der Inhalt der Erklärung damit deutlich über den eines Führungszeugnisses hinaus.

Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Änderungen aus Sicht der Bildungseinrichtungen zu keinen nennenswerten Vereinfachungen führen. Der Gesetzentwurf leistet somit keinen Beitrag zur dringend angezeigten Entlastung des Bildungssystems.

Zu allen anderen Sachgebieten, die der Gesetzentwurf ebenfalls berührt, schließt die GEW Hessen sich der schriftlichen Stellungnahme des DGB-Bezirks Hessen-Thüringen an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Hartmann', with a stylized, cursive script.

Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen